

# Satzung

## § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen human e. V., Organisation für humanistische Lebenshilfe.
- (2) Er hat seinen Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Altenhilfe, des Wohlfahrtswesens und des öffentlichen Gesundheitswesens.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Ausbildung ehrenamtlicher HelferInnen zur Betreuung und Begleitung älterer und hilfsbedürftiger Menschen, Verbreitung der Kenntnisse der Gesundheitsfürsorge, Förderung der Selbsthilfe älterer, behinderter und chronisch erkrankter Menschen durch Beratung und Aufbau von Gruppen von Angehörigen. Im Rahmen dieser Arbeit kann der Verein soziale Einrichtungen für alte und kranke Menschen mit Behinderungen unterhalten, ohne dass dies das Hauptfeld des Vereins sein darf.
- (3) Dabei lässt er sich leiten vom Selbstverständnis eines weltlichen Humanismus.
- (4) Der Verein ist parteilich neutral.

## § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Soweit es die finanziellen Verhältnisse des Vereins erlauben, können aktive Mitglieder und Vorstandsmitglieder eine Aufwandsentschädigung im Rahmen der Ehrenamtspauschale des § 3 Nr. 26a EStG ausbezahlt bekommen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## § 4 Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s. Stimmberechtigt sind Mitglieder in Versammlungen erst ab Volljährigkeit.
- (2) Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (3) Ist ein Mitglied zugleich Mitarbeiter des Vereins, so ruhen die Mitgliedsrechte während der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses.
- (4) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder durch Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
- (5) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

- (6) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung von einer Mehrheit der anwesenden Mitglieder von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen das Ansehen oder die Interessen des Vereins verstoßen hat.

## § 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit werden in einer Beitragsordnung von der Mitgliederversammlung festgelegt.

## § 6 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## § 7 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
  - Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
  - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung sowie Richtlinien
  - weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.
- (3) Mindestens einmal im Jahr hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen.
- (4) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin schriftlich verlangt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
- (5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand einberufen. Der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn  $\frac{1}{3}$  der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig mit der Anzahl der erschienenen Mitglieder. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Satzungsänderungen bedürfen einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an.
- (7) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt der/dem Vorsitzenden des Vorstands, im Verhinderungsfalle einem anderen Vorstandsmitglied.
- (8) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von einem der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## § 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
  - der/dem Vorsitzenden
  - der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - der/dem Schatzmeister/in
  - sowie eine Anzahl von Beisitzer/innen, die jeweils von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende und die/der Schatzmeister/in, die jeweils alleinvertretungsberechtigt sind.

- (3) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung eine/n Geschäftsführer/in bestellen. Der Aufgabenbereich des/der Geschäftsführer/in wird vom Vorstand durch Beschluss festgelegt. Der/die Geschäftsführer/in ist berechtigt, im Rahmen seiner /ihrer Aufgaben den Verein nach außen zu vertreten.
- (4) Angestellte des Vereins können keine Funktionen als Vorstandsmitglieder des Vereins übernehmen.

### **§ 9 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere
  - Führung der laufenden Geschäfte
  - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
  - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
  - Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans, Durchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung
  - Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern
  - Geschäftsführungsaufgaben nach Satzung und gesetzlicher Ermächtigung.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes erhalten gemäß § 3 Nr. 26a EStG zur pauschalen Abgeltung ihres Aufwandes im Rahmen ihrer Vereinstätigkeit bis maximal 500,00 €/a pro Vorstandsmitglied. Mit Zahlung der Aufwandsentschädigung sind alle Aufwendungen, die dem Vorstandsmitglied bei seiner Tätigkeit für den Verein entstehen, abgegolten. Ein weitgehender Anspruch auf Aufwandsersatz nach § 670 BGB ist damit ausgeschlossen.

### **§ 10 Wahl des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

### **§ 11 Vorstandssitzungen**

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von der/dem Vorsitzenden oder der/dem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 seiner Mitglieder anwesend sind.
- (3) Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit; jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, bei deren/dessen Abwesenheit die der/des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich niederzulegen.

### **§ 12 Kassenprüfer**

Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen, über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten. Die

Kassenprüfung erstreckt sich auf die Richtigkeit der Vorgänge, nicht auf deren Zweckmäßigkeit.

### **§ 13 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit  $\frac{4}{5}$ -Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen dem Humanistischen Verband Berlin-Brandenburg, KdöR zu.
- (3) Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vereinsvermögens ist zunächst das Finanzamt zu hören.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt durch Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

#### Vermerk:

Wir versichern, dass die geänderten Bestimmungen mit dem Beschluss über die Satzungsänderung vom 02.11.2011 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen.

Erhard Bothur  
Vorsitzender

Erik Ball  
stellv. Vorsitzender

## Änderungsprotokoll vom 16.07.2018

### Satzungsänderung vom 02.11.2011

Der § 3 (2) der Satzung soll wie folgt geändert werden:

„Soweit es die finanziellen Verhältnisse des Vereins erlauben, können aktive Mitglieder und Vorstandsmitglieder eine Aufwandsentschädigung im Rahmen der Ehrenamtspauschale des § 3 Nr. 26a EStG ausbezahlt bekommen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.“

### Satzungsänderung vom 14.12.2016

Herr Dr. Heinrichs erläuterte die beantragten Satzungsergänzungen in den §§ 3 und 7, die den Mitgliedern mit der Einladung zugegangen waren.

In § 3 soll ein neuer Absatz 2 aufgenommen werden, der lautet:

„Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.“  
Der bisherige Abs. 2 des § 3 wird zu Abs. 3.

In § 7 soll ein neuer Absatz 4 aufgenommen werden, der lautet:

„Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung eine/n Geschäftsführer/in bestellen. Der Aufgabenbereich des/der Geschäftsführer/in wird vom Vorstand durch Beschluss festgelegt. Der/die Geschäftsführer/in ist berechtigt, im Rahmen seiner /ihrer Aufgaben den Verein nach außen zu vertreten.“  
Abs. 4 des § 7 wird zu Abs. 5.

### Satzungsänderungen vom 24.5.2018

§7 (1) letzter Spiegelstrich

- sowie eine Anzahl von Beisitzer/innen, die jeweils von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§7 (2)

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Schatzmeister\_in, die jeweils alleinvertretungsberechtigt sind.

§7 (3) der Satzung entfällt

§10 (2)

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 seiner Mitglieder anwesend sind.

§13 (2)

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen dem Humanistischen Verband Berlin-Brandenburg, KdöR zu.

§11 wird zukünftig §7, alle nachfolgenden verschieben sich um jeweils einen Paragraphen nach hinten.